



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Tischler- und Schreinerhandwerks Neue AGB 2018 – Anpassung an die Baurechtsreform

Die Baurechtsreform bringt zum 1. Januar 2018 tiefgreifende Änderungen sowohl im Kaufrecht, als auch im Werkvertragsrecht. Der Arbeitskreis Recht des Tischler – und Schreinerhandwerks Deutschland hat daher unter bayerischer Mitwirkung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der neuen Rechtslage angepasst.

Die AGB waren bislang lediglich für den Gebrauch gegenüber Auftraggebern gedacht. Die neuen AGB sind nun insgesamt dahingehend überarbeitet, dass sie auch gegenüber Lieferanten verwendet werden können und sollten.

Kern der AGB – Überarbeitung ist die Aufnahme einer Klausel zu den künftig eigentlich bereits gesetzlich geregelten Aus – und Einbaubaukosten bei mangelhafter Materiallieferung. Durch den neuen § 439 Abs. 3 BGB wird geregelt, dass der Lieferant bei Lieferung mangelhafter Materialien auch die Aus – und Wiedereinbaukosten im Zuge der Nacherfüllung erstatten muss, wenn das mangelhafte Material bereits durch den Schreiner verbaut worden ist. Der Gesetzgeber hat diese positive neue Norm allerdings nicht „AGB-fest“ ausgestaltet, so dass einige Zulieferer diesen Anspruch bereits zu Lasten der Schreiner über ihre AGB ausgeschlossen haben. Um hier wieder auf Augenhöhe auftreten zu können, ist in den neuen AGB des Tischler – und Schreinerhandwerks geregelt, dass hinsichtlich der Aus – und Einbaukosten ausschließlich die neue gesetzliche Rechtslage gilt und anderslautenden AGB ausdrücklich widersprochen wird.

Durch die bewusst „**widersprechenden AGB**“ wird ein entsprechender Ausschluss in den AGB des Zulieferers „neutralisiert“ und die für den Schreiner positive gesetzliche Rechtslage gilt weiterhin.

Darüber hinaus sind die neuen AGB an mehreren Stellen konkretisiert, angepasst und auf den neuesten Stand gebracht, um den maximalen Vorteil für Schreiner zu erreichen.

Verwendung von AGB

Bei Verwendung von AGB ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Hinweis auf „umseitige“ oder „beigefügte“ AGB auf der Vorderseite des Vertrages (Auftragsscheines) erfolgen muss. Der Hinweis muss so erfolgen, dass dieser für einen Durchschnittskunden unmissverständlich ist und nicht übersehen werden darf. Dies gilt auch im Falle einer nur flüchtigen Betrachtung.

Damit die AGB wirksam eingezogen werden, sollte gegebenenfalls durch Dickdruck – oberhalb der Unterschriftenzeile des Auftrags- oder Vertragsformulars ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen angebracht werden. Dieser Hinweis könnte etwa wie folgt formuliert sein:

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind – mit Ausnahme von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Vergabe – Vertragsbestandteil und werden durch widersprechende AGB des Auftraggebers nicht abbedungen. Unsere AGB liegen in unseren Geschäftsräumen gut sichtbar zur Einsicht aus und Sie finden sie auch in unserem Internetauftritt. In der Regel sind sie aber auf der Rückseite unserer Geschäftsformulare abgedruckt.

Hintergrund der Einschränkung im ersten Satz ist, dass im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen Ergänzungen durch AGB als unzulässige Abänderung der Ausschreibung verstanden werden mit der Folge eines zwingenden Ausschlusses des Angebotes aus der Wertung.



*So kann schon die kommentarlose Beifügung von AGB des Bieters eine solche unzulässige Veränderung der Verdingungsunterlagen darstellen.

1. VOB/B

In den zur Verfügung gestellten AGB wird auf eine Einbeziehung der VOB/B aus folgendem Grund verzichtet:

Gegenüber Verbrauchern besteht keine Privilegierung der VOB/B. Sollte die VOB/B gegenüber Verbrauchern gleichwohl vereinbart werden, sind die einzelnen Bestimmungen der VOB/B der vollen Inhaltskontrolle der §§307 ff BGB unterworfen. Die Regelungen der VOB/B werden wie AGB behandelt. Um dieses rechtliche Risiko zu vermeiden, ist bei Vertragsabschlüssen darauf zu achten, ob es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt.

Nur bei Unternehmern ist die VOB/B privilegiert, sofern von dieser nicht abgewichen wird. D. h., dass mit einem Unternehmer als Besteller die VOB/B weiterhin vereinbart werden kann. Allerdings stellt sich die VOB/B bei einer Gegenüberstellung der VOB/B zum BGB nicht mehr grundlegend „positiver“ dar. Auf eine Einbeziehung der VOB/B in die AGB wurde daher verzichtet. Es steht jedoch jedem Unternehmen frei, andere AGB, ggf. mit Bezug auf die VOB/B, zu verwenden.

Oftmals wird der Vertragspartner/Auftraggeber die VOB/B aber als Vertragsgrundlage einführen. Dann gilt die VOB/B tatsächlich immer gegenüber dem (Bau-)Handwerker.

Ergänzender Hinweis:

Wie oben erwähnt, unterliegen bei einer Vereinbarung der VOB/B gegenüber Verbrauchern alle einzelnen Regelungsinhalte einer gerichtlichen Überprüfung. Das gleiche gilt bei Verträgen mit Unternehmen, wenn die VOB/B abgeändert, also gerade nicht als Ganzes vereinbart wird. Welche einzelnen Regelungen der VOB/B angesichts der umfangreichen Baurechtsreform einer gerichtlichen Überprüfung standhalten oder nicht, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt.

Wenn jedoch der Verbraucher die VOB/B in den Werkvertrag mit dem Handwerker einführt, etwa durch einen von seinem Architekten vorgefertigten Vertrag oder eine entsprechende Ausschreibung oder Preis-anfrage, gilt die VOB/B dennoch als wirksam vereinbart.

Der Verbraucher ist dann selbst der Verwender der VOB/B als seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingung und muss dann seinerseits darauf achten, dass er die VOB/B als Ganzes vereinbart und sich nicht die „Rosinen“ aus ihr herausgepickt hat.

2. Streitbeilegung

Unternehmen müssen den Verbraucher darüber in Kenntnis setzen, inwieweit Sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (allgemeine Informationspflicht gem. §36 Abs. 1 VSBG).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme kann z.B. aus Mediations- oder Schlichtungsabreden resultieren. Auch gesetzliche Verpflichtungen zur Teilnahme kommen grundsätzlich in Betracht (z.B. §111b, Abs. 1, Satz 2 EnWG), existieren aber für das Schreinerhandwerk nicht.

Sofern eine Verpflichtung zur Teilnahme nicht gegeben ist, steht es dem Unternehmer frei, ob er generell zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder nicht.

Beachte:

In Ziffer 9 der AGB – Streitbeilegung – wurde keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren unterstellt. Diese Regelung ist nur ein Vorschlag und muss nicht zwingend übernommen werden.

Sofern eine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren ohne weitere Einschränkung besteht, könnte dies wie folgt formuliert werden: „Der Unternehmer ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen“.



Kleinbetriebsklausel

Eine Ausnahme von den oben beschriebenen Informationspflichten besteht bei Unternehmen, die zehn oder weniger Personen beschäftigt haben (§36 Abs. 3 VSBG).

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelt, sondern alleine auf die Anzahl der Personen.

Stichtag für die Betrachtung, ob mehr oder weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Unternehmer müssen also jedes Mal am Beginn eines Jahres überprüfen, ob eine Informationspflicht im oben beschriebenen Umfang besteht oder nicht.



Rechtshinweise:

Die Informationsblätter und Muster des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern (FSH Bayern) basieren inhaltlich auf Anfragen, die an den Verband gerichtet werden. Anregungen zu noch nicht berücksichtigten Fragestellungen werden gerne aufgenommen, da die Merkblätter und Muster „lebende Werke“ aus der Praxis für die Praxis sind.

Sie sind als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetzgebung und der dann bekannten Rechtsprechung, Literatur und sonstiger Veröffentlichungen erstellt. Die Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar, enthaltene Mustertexte sind als unverbindliche Anregungen im Sinne einer Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen. Sie entbinden den Verwender im konkreten Einzelfall nicht von eigener sorgfältiger Prüfung oder gegebenenfalls Anpassung und stellen keine Rechtsberatung dar. Besondere Umstände des Einzelfalles sind naturgemäß nicht berücksichtigt. Wir empfehlen grundsätzlich im eigenen Interesse eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt einzuholen.

Da der FSH Bayern hierauf keinen Einfluss hat und die Hinweise dem Wandel insbesondere der Technik, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterworfen sind, ist jede Haftung für Auswirkungen auf Rechtspositionen Beteiligten grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verband haftet daher nicht für die Merkblätter und Musterverträge. Abweichend hiervon haftet der FSH Bayern unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des FSH Bayern.

Alle Angaben dieses Merkblattes beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet. Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Beratungsstellen des FSH Bayern.

Fachverband Schreinerhandwerk Bayern

Fürstenrieder Straße 250
81377 München
T +49 (0) 89 – 54 58 28 – 0
F +49 (0) 89 – 54 58 28 – 27
info@schreiner.de
www.schreiner.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
des Tischler- und Schreinerhandwerks (Stand 01.01.2018)

1. Grundsätzliches.

Es gilt deutsches Recht. Wir widersprechen ausdrücklich von unseren AGB abweichenden AGB des Kunden oder Lieferanten. Bei Vergaben gemäß VOB/A oder VOL/A gelten die AGB nicht. Die AGB gelten unabhängig davon, ob wir als Auftraggeber oder Auftragnehmer Vertragspartei werden.

2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

2.1. Auftragsannahme.

Bis zur Auftragsannahme sind alle unsere Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit unserer Bestätigung zustande.

2.2. Lieferverzögerung.

Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Können wir aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin liefern, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten vor.

2.3. Mängelrüge.

Offensichtliche Mängel unserer Leistung müssen Unternehmer innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung in Textform rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften beim Handelskauf bleiben unberührt.

2.4. Mangelverjährung.

Bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, leisten wir für Mängel eine Gewähr von einem Jahr. Erbringen wir Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

2.5. Umsetzung der Gewährleistung.

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Kauf beweglicher Sachen.

2.6. Aus- und Einbaukosten.

Die gesetzliche Regelung im Kaufvertragsrecht gilt uneingeschränkt für die Geltendmachung von Aus- und Einbaukosten.

2.7. Anlieferung.

Beim Anliefern setzen wir voraus, dass unser Fahrzeug unmittelbar am Gebäude entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden von uns gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so stellen wir die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung.

2.8. Abschlagszahlung.

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, können wir für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung eine Abschlagszahlung verlangen.

3. Förmliche Abnahme.

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir den Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz.

Kündigt der Auftraggeber gemäß § 649 BGB den Werkvertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der Vergütung vom noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung als Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis können wir auch einen höheren Betrag geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

5.1. Wir weisen darauf hin, dass für den Werterhalt und die dauerhafte Funktionsfähigkeit unserer Produkte und Arbeiten unsere Auftraggeber insbesondere beachten sollten:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten,
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren,
- Anstriche innen wie außen (z.B. Fenster, Fußböden, Treppenstufen) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln.

Diese Arbeiten gehören nicht zu unserem Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen uns entstehen.

5.2. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe und ähnliches) liegen und üblich sind.

5.3. Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster, Außentüren sowie Licht- und Sonnenschutzsystemen wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und einer Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand unseres Auftrages ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/Bauherrn zu veranlassen ist.

5.4. Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Fenster, Treppen, Parkett) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

6. **Aufrechnung.** Diese ist mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

7.3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

7.4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

7.5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

8. Eigentums- und Urheberrechte.

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

9. Streitbeilegung.

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Gerichtsstand.

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens.